

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 0 0 0

FLUR 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 1. ÄNDERUNG „DAMMWEG“



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 22 (4) der Baunutzungsverordnung gilt eine abweichende Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Zur Gestaltung und Gliederung des Mischgebietes mit Grün ist je 600 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Dammweges und Wirtschaftsweges sind -außer Einfriedigungen- Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14, i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

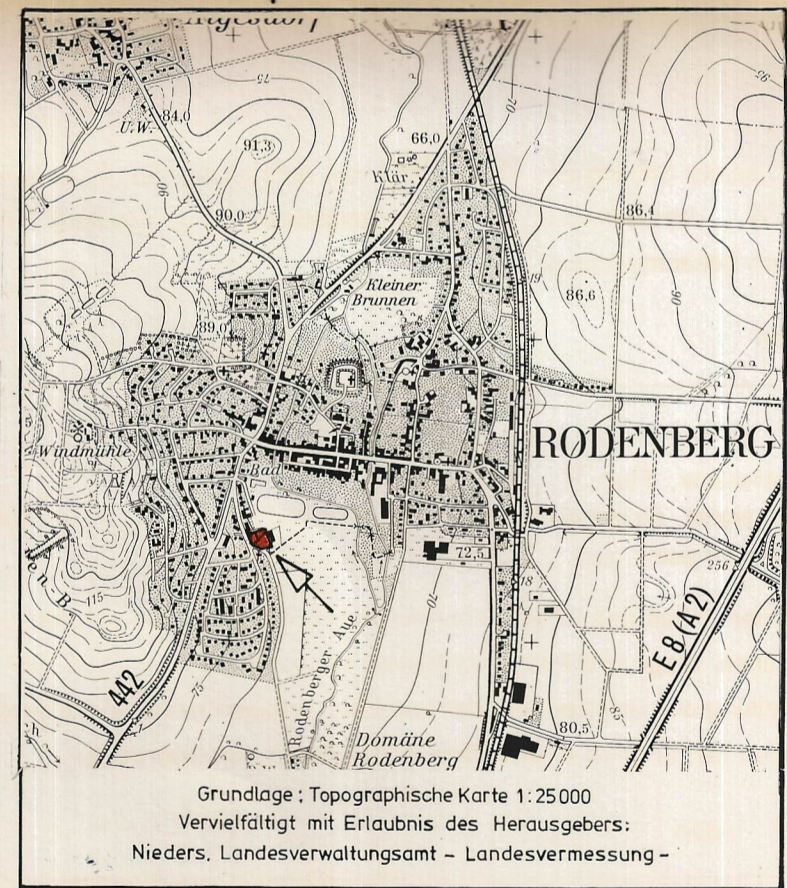
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 24
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- MI Mischgebiet (textliche Festsetzung)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge (textliche Festsetzung)
- 05 Grundflächenzahl GRZ
- 07 Geschossflächenzahl GFZ

NACHRICHTLICH

- Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes Rodenberger Aue
- Überschwemmungsgebiet

Der Plangeltungsbereich wird dem Spielplatz im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Struckbreite“ zugeordnet.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.11.1990 die Aufstellung der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen⁴⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 21.02.1991 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 11, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - nieders. GVBl. S. 187)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.01.1987).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln, den 03.04.1991 Vermessungsoberrat

Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln, den 17.11.1990
17.01.1991

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.11.1990 dem Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.02.1991 bis 19.03.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt⁵⁾.

Rodenberg, den 22. März 1991 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs.1 und 3 BauGB am angezeigt worden

Stadthagen, den Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs.3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / nicht geltend gemacht.

Rodenberg, den Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt Nr. des Regierungsbezirks Hannover vom bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg, den Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den Stadtdirektor

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m.

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)
hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 24³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -²⁾ als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den

(Siegel)

Ratsvorsitzender

Stadtdirektor